

Das Blatt erscheint
jeden Samstag und Sonnabend.
Jahrespreis vierteljährlich
Expedition und bei allen
Postämtern 75 Pfennige



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Zusätze werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Bissaer Kreisblatt.

Heft Nr. 61.

Expedition: Bissa i. F., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Bissa i. F.

Mittwoch, den 20. März 1918.

Amtlicher Teil. Polizeiverordnung.

Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung
Krankheiten vom 30. August 1917 (R.-G.-Bl.
und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom
1883 (G.-G. S. 195) ordne ich für den Umfang
nachfolgendes an:

§ 1.

mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an
Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum
Zweck der Bekämpfung des Kartoffelkrebse.

Die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden sowie die
Sammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz
in Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen
entnehmen, insbesondere Knollen in angemessenem Um-
fang für die erforderlichen Untersuchungen entnommen

§ 2.

verdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder
erhaltenen Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde
oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht
in Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des
Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob-
liegt; er ist dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer
Seite Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die
Anzeige unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzen-
schutz zu leiten.

§ 3.

aus dem Felde, das krebstrante Kartoffeln getragen
haben die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere
die, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande versüßert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig ge-
sammelt und vor dem Versüßern gekocht oder sonst ver-
brannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung
von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern
geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen
ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch
die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger
enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1
erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebstrante Kartoffeln festge-
stellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde
genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Ein-
schränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde aus-
drücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Be-
nutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Ge-
meindebehörde übertragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften
werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917

Fortsetzung in der Beilage.

Man zeichnet die 8te Kriegsanleihe

vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr

Neunte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg entstandenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis

Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei

sehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80 000 000 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinsscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe beabsichtigten unverzinslichen Schatz-

20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1919 fällig. Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt mit in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermeninen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die die Schuldverschreibungen angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abge-

zogen — die Zinsen als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgefertigte Zwischenscheine auszugeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Reichsamt später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Bezeichnung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. auszugeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5prozentigen Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu belegen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J., 20% " " " " 24. Mai " " " " 21. Juni " " " " 18. Juli " " " " zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

gehaltet, außerdem Schuldverschreibungen der jüngsten Kriegsanleihe und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neuer 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einkieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,— für je 100 Mark Nennwert. Die Einkieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einkieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung [Berlin SW 68, Drantienstr. 92-94] zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juli 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst befehen.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franko Waggon Verladestation gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen,
Postfach 3

Rottlee, Weißlee,
Gelblee, Wundlee,
Eparsette, Timotee,
Rangras,
Saatgerste

hat abzugeben

Raiffeisen Lissa,

am Güterbahnhof.

Neuheiten in Osterkarten

empfiehlt

Georg Ebelt,
Schloßstraße 15.

Gebrauchter, gut erhaltener

Flügel

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
des „Lissaer Anzeigers“.

Klee-, Gras-,
Futterrüben-
und Futter-
kräutersamen

kauft und verkauft

Daniel Wormann,

Lissa i. P., Fernruf 56.

Auskunfts-Büro Max Schimmel-
pennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des
stellv. Kommandierenden Generals V. A. S. Posen vom 14. März
betreffend

Bekanntmachung Nr. C. 2210/1. 18 K.R.A. betreffend: Be-
erhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutsch-
bereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Lissa, den 14. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des
stellv. Kommandierenden Generals V. A. S. Posen vom 15. März
betreffend

Bekanntmachung Nr. W. I. 850/II. 17. K.R.A. betreffend
Schlagnahme und Meldepflicht von gesammelten ro-
ten Menschenhaaren

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Lissa, den 14. März 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Kreisstelle für Gemüse und Obst hat

Gemüseämereien

in Beuteln zu 10 gr. abzugeben.

Es sind vorrätig:

Weißkohl, Zwiebelsamen, Tomaten, Wurzelpeter,
Kopfsalat, Radieschen, Rosenkohl, Gurken, C

Grünkohl.

Anmeldungen zum Bezuge von Samen werden an der
Gemüsestelle (Landratsamt Zimmer Nr. 3) vormittags von 9-
entgegengenommen.

Der Samen ist bereits angekommen und kann im Landrats-
Zimmer Nr. 3 abgeholt werden.

Lissa, den 8. März 1918.

Kreisstelle für Gemüse und Obst.

Die Kreispartasse Lissa

Kaiser-Wilhelm-Straße 13
nimmt

Zeichnungen

auf die

8. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Anteilscheine zu 5 M., 10 M., 20 M. und 50 M. für
Kassenlokal zu haben.

Kommissionäre

zum Abschluß von

Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträge

gegen hohe Provision gesucht.

Herren mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen sich wenden

Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindamm 2

Fernsprecher Nr. 165.

Hierzu eine Beilage.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

R.-Bl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Eifenhart-Rothe.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 15. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung des Ackerdistel.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Reichsverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben befindlichen Ackerdisteln (carduus arvensis, cirsium arvense) bis auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des Grundstückes an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni jedes Jahres auszuschneiden, fortzuschaffen und zu zerstören.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine sorgfältige Absuchung nach Ackerdisteln und bezw. Ausrottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist, Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der angegebenen Weise Ackerdisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem 1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und Jagdgesetzes vom 1. April 1880 (R.-G.-Bl. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefährdeten Grenznachbarn ein.

Wien, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.
Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 11. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Abfälle an Tuch- und Lederresten, die bei den vom Reichsbekleidungsamt seit Kriegsbeginn zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen an Zivilschneider oder sonstige private Unternehmer verausgabten Stoffen und Zuschnitten enthalten sind, sowie die beim Zuschneiden solcher Stoffe herabgefallenen Abfälle etwa ersparten Stücke Eigentümern der Betriebe zur Verfügung stehen.

Der solche Abfälle oder ersparten Stoffe aus der Zeit seit Kriegsbeginn bis einschließlich September 1915 noch in ihrem vollen Wert hat, wird hiermit aufgefordert, diese unverzüglich dem Reichsbekleidungsamt V. A. R. in Posen unentgeltlich zu liefern.

Posen, den 7. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Betrifft zurückgestellte Mannschaften.

Den Gemeindevorständen gehen in den nächsten Tagen Anordnungen über das Verhalten der aus kriegswirtschaftlichen Gründen zurückgestellten Mannschaften zu.

Die Anordnungen sind alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Lissa, den 16. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß die Ausfuhr von Eiern aus dem Kreise Lissa ohne meine Genehmigung verboten ist und daß die Geflügelhalter die in ihren Betrieben gewonnenen Eier nur an die im Kreise Lissa eingerichteten örtlichen Eiersammelstellen und an Personen, die sich im Besitze einer von mir zum Ankauf von Eiern im Kreise Lissa erteilten Erlaubnis (Ausweistarte) befinden, absetzen dürfen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Ortsbehörden wollen die vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise veröffentlichen und Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige bringen.

Lissa, den 19. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nach einem Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers ist beabsichtigt, mittleren und kleineren Kartoffelbauern Beihilfen in Höhe von 3,50 Mk. für den Zentner zum Ankauf von anerkanntem Kartoffelsaatgut zu gewähren, das auf solchen Flächen verwandt wird, die die für das Vorjahr angenommene Anbaufläche und einen noch näher zu bestimmenden Zuschlag (2—5%) übersteigen. Zu diesem Zwecke soll unter Aufhebung des § 2 der Saatkartoffelverordnung vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 711), sobald die Witterung es erlaubt, der Bezug von anerkanntem Saatgut, d. h. von solchem, welches von den landwirtschaftlichen Körperschaften oder von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft anerkannt worden ist, wieder völlig freigegeben werden. Die Saatgutbeschaffung soll — voraussichtlich unter Ablegung von nach Ortschaften geführten Bestelllisten — durch die Kommunalverbände erfolgen. Nähere Bestimmungen sind erst in einigen Wochen zu erwarten.

Die beteiligten Landwirte setze ich hierdurch in Kenntnis.
Lissa, den 18. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Wichtig für Seifenhändler.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie wird mit Genehmigung des Reichskanzlers einmalig eine zusätzliche Menge von 50 Gramm R. U. Seife für die Person zur Verteilung bringen. Die Verbraucher sollen durch diese Zusatzmenge für den Ausfall der auf 125 Gramm herabgesetzten Seifenpulvermenge entschädigt werden, da infolge Sodamangels an eine Heraushebung der Seifenpulvermenge vorläufig nicht zu denken ist. Die Abgabe soll gegen Vorlage des Mitteltücks der gültigen Seifenkarte erfolgen, wobei auf dieses durch Stempel oder handschriftlich der Vermerk gesetzt wird: „50 Gramm Feinseife 1918“. Die zusätzliche Menge R. U. Seife kann der Händler durch die bisherigen Bezugsquellen beziehen, wozu die Einreichung der Empfangsbekätigungen ausnahmsweise nicht nötig ist. Die amtliche Verordnung, welche die Abgabe der erhöhten Feinseifenmenge an das Publikum gestatten wird, ist Anfang April zu erwarten.

Lissa, den 15. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zeichnet Kriegsanleihe!

Nichtamtlicher Teil.

Aufruf!

Während im Osten die Morgenröte des Friedens heraufdämmert, wollen unsere verblendeten westlichen Gegner die Hand zum Frieden noch nicht reichen. Sie wähen noch immer, uns mit Waffengewalt zu Boden ringen zu können. Sie werden erkennen müssen, daß das deutsche Schwert die alte Schärfe besitzt, daß unser braves Heer, unwiderstehlich im Angriff, unerschütterlich in der Verteidigung, niemals geschlagen werden kann. Von neuem ruft das Vaterland und fordert die Mittel von uns, die Schlagfertigkeit des Heeres auf der bisherigen stolzen Höhe zu halten. Wenn alle helfen, Stadt und Land, reich und arm, groß und klein, dann wird auch die 8. Kriegsanleihe sich würdig den bisherigen Geldsiegen anreihen, dann wird sie wiederum werden zu einer echten rechten deutschen Volksanleihe.

Treue um Treue!

Wer Kriegsanleihe zeichnet, bezeigt dem Vaterlande sein Vertrauen! So selbstverständlich das für jeden guten Deutschen ist, so klar die Vorteile für jeden guten Rechner auf der Hand liegen: das Vaterland erwidert den Beweis der Treue, der in der Erwerbung von Kriegsanleihe liegt, mit einem — unter Umständen recht gewinnbringenden — Entgegenkommen: Wer nach dem Kriege aus den großen Beständen der Heeresverwaltung Wagen, Pferde, Geschirre, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Werkzeuge, Eisen, Stahl, sonstige Metalle, Holz, Baustoffe, Webstoffe, Futtermittel, Rohstoffe aller Art zu kaufen wünscht, wird vor anderen Kauflustigen **bevorzugt, wenn er den Kaufpreis in Kriegsanleihe erlegen kann.** Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur vollen Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Wer aber dem Vaterlande verweigert, was es in der Stunde der Gefahr braucht, der kann im Frieden nicht darauf rechnen, daß ihm das Vaterland bei dem Wiederaufbau des Wirtschaftslebens behilflich ist; **wer Selbstsucht säet, kann keine Treue ernten!**

* Die alten Reisebrotmarken sind mit dem 16. d. Mts. ungültig geworden; an ihrer Stelle gelangen nun die neuen Marken zur Ausgabe.

* **Schuhbezugscheine** werden von jetzt ab nur in den dringendsten Notfällen (z. B. vollständiger Verlust sämtlichen Schuhwerks, nicht aber bei Konfirmation, Todesfällen und dergl.) ausgestellt, da zum April durch die Reichsstelle für Schuhversorgung eine Neuregelung des Bezugsverfahrens für Schuhwaren erfolgt, durch die Schuhwaren in weitem Umfange, insbesondere sogenanntes Ersatz- und Kriegsschuhwerk, bezugscheinfrei werden sollen.

* **Ausgleich verspäteter Beförderungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes usw.** Die Verhältnisse des Krieges haben es mit sich gebracht, daß eine sehr große Zahl von Oberleutnants und Leutnants des Beurlaubtenstandes und von in Kriegsstellen wiederverwendeten verabschiedeten Offizieren der gleichen Dienstgrade ohne eigenes Verschulden verspätet für die Beförderung in Vorschlag gebracht worden ist. Namentlich sind hiervon Offiziere betroffen, die sich zur Zeit, als ihr Patent freigegeben wurde, infolge von Verwundung oder sonstiger Kriegsdienstbeschädigung nicht mehr bei ihren Truppenteilen befanden. Um Härten, die solche verspäteten Beförderungen im Gefolge haben, zu vermeiden oder zu mildern, werden schon seit mehreren Monaten Ver-

spätungen in der Vorlage der Beförderungsvorschläge, ohne Verschulden der Offiziere entstanden sind, bei der Beförderung durch entsprechende Vorrückung des Patents ausgeglichen.

* **Weizenanbau.** Der Weizen wird bekanntlich stets b Weizenbrand befallen, der den Ertrag sehr herabsetzen kann. Die Bekämpfung ist durch Weizung sehr einfach durchzuführen. Leider haben während des Krieges viele Wirtschaften und Güter häufig die Weizung unterlassen, wodurch der Brandgehalt des den Mühlen zugeführten Getreides gestiegen ist. Im Interesse unserer wirtschaftlichen Bewegung liegt es, wenn kein Pfund Weizen, auch nicht Sommerweizen, ungebeizt gefät wird. Anleitung zur Weizung jederzeit kostenlos die Hauptstelle für Pflanzenschutz, Brauberg, Bülowplatz.

Euschwitz. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe erhielt Lehrer Geßler in Euschwitz und Lehrer Pflüger in Deutsch Jeseritz.

Kosten. Unter Vorsitz des Geheimen Studienrats Sanden aus Bissa fand am Freitag in der Städtischen höheren Knabenschule die Schlußprüfung statt. Von vier Obertertiarern erhielten sechs das Zeugnis der Reifeuntersekunda.

Posen. Bürgermeister Rüniger ist zum Oberbürgermeister vor Gent (Belgien) ausersehen. — Die Provinzial-Genossenschaftskasse hat vorläufig 6 Millionen Mark zur achten Kriegsanleihe gezeichnet. — In einem Webwarenlager der Gausverwaltung haben Diebe mehrere Türen aufgebrochen und etwa 150 Pakete Webwaren, meist Tischzeug, sowie mehrere buntgestreifte Decken gestohlen. — Gestern sprang die Ehefrau Ulatowska aus Lenschütz in falscher Richtung von einem fahrenden Straßenbahnwagen und kam so glücklich zu Fall, daß sie sich einen Schädelbruch zuzog, bald darauf verstarb.

Gnesen. In letzter Zeit wurden in unserem Versuchungsgarten Bänke zertrümmert und gestohlen. Die Ermittlungen ergaben, daß diese Tat von dem pensionierten Gbahnbeamten S. verübt wurde. In seiner Wohnung wurden noch Holz, von Lauben herrührend, gefunden.

Sagan. Aus dem städtischen Stromwerk wurden 10 Meter Kupferdraht gestohlen.

Wienitz. Eine große Valkentundgebung, die von 1000 Personen besucht war, fand Sonntag mittag statt. Vorstehende des hiesigen Vereins für das Deutschtum im Auslande, Dr. Schönborn, bezeichnete es in einer Ansprache als ein Gebot der Stunde, daß das Valkenland ungeteilt mit Deutschland verbunden würde. Nach weiteren Ansprüchen wurde die Absendung einer Drahtung an den Kaiser befohlen, in der der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß unter des Kaisers Führung gelingen wird, die alten Ostlande ungeteilt und unauf löslich mit dem Hohenzollernreich und dem Deutschen Reiche zu verbinden. In einer abschließenden Rede wurde dem gleichen Wunsche Ausdruck gegeben.

Friedeberg a. Du. An Lungenentzündung starb heimer Sanitätsrat Dr. Adam, der langjährige erste Arzt von Finsberg. Der Stadtverordnetenversammlung hörte der Verstorbene 40 Jahre an, die letzten 24 Jahre Vorsteher.

Oypeln. Einer Einwohnerin, die eine Gans stopfte, sie als Geschenk nach Leipzig zu senden, wurde diese gestohlen und an der Stalltür fand man einen Zettel mit den Worten: „Wozu die Gans nach Leipzig senden, bei uns ist sie in besseren Händen.“

**Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte, helfst dem Heere!**